

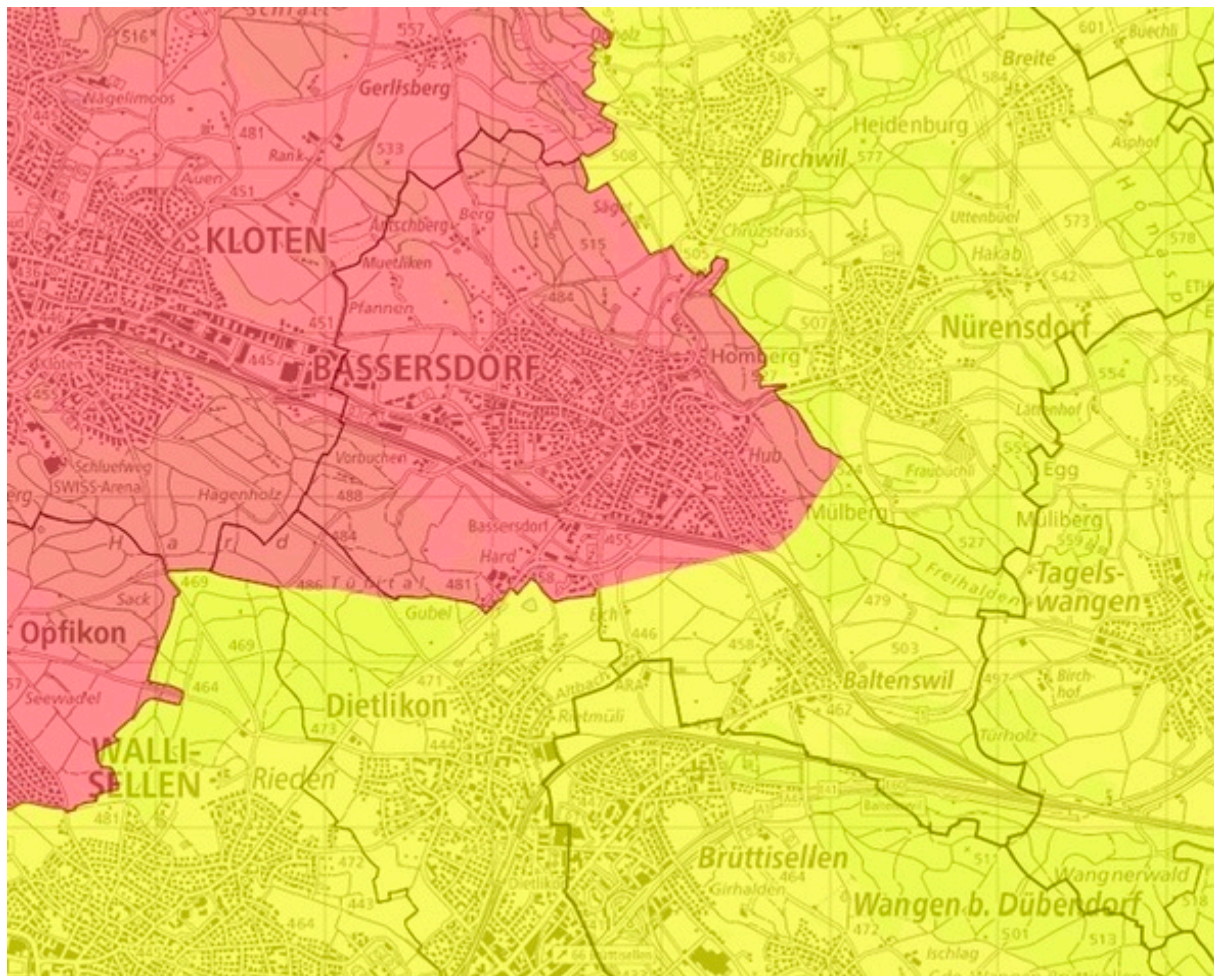
Japankäfer: Massnahmen ab 1. Juni 2026 in Bassersdorf

1. Juni 2026

Neu gehört auch Bassersdorf zum Befallsherd des Japankäfers. Ab dem 1. Juni 2026 gelten deshalb Einschränkungen bei der Bewässerung von Rasen- und Grünflächen sowie beim Abtransport von Grüngut und Bodenmaterial.



Der Kanton Zürich setzt die Massnahmen gegen den Japankäfer fort. Neu gehört auch Bassersdorf zum Befallsherd. Baltenswil liegt wie bisher in der Pufferzone. Um eine Ausbreitung des Schädlings zu verhindern, gelten ab dem 1. Juni 2026 verschiedene [Einschränkungen \[pdf, 573 KB\]](#). Der Bund verfolgt weiterhin das Ziel, den Japankäfer nördlich der Alpen vollständig zu tilgen.



Das gilt im Befallsherd (rot)

Vom 1. Juni bis 30. September 2026 dürfen im betroffenen Gebiet keine Rasen- und Grünflächen bewässert werden. Zudem dürfen Pflanzenmaterial aus der Grünpflege, Kompost und Bodenmaterial nicht aus dem Befallsherd wegtransportiert werden. Pflanzen im Garten und auf Balkonen dürfen weiterhin gegossen werden, solange in den Töpfen und Beeten keine Gräser wachsen.

Das gilt in der Pufferzone (gelb)

Um zu verhindern, dass sich der Japankäfer weiter ausbreitet, darf Grüngut vom 1. Juni bis 30. September 2026 nicht aus der Pufferzone wegtransportiert werden.

Kommunale Grüngutabfuhr nicht betroffen

Die Entsorgung über die kommunale Grüngutabfuhr bleibt weiterhin möglich. Stellen Sie Ihren Container wie gewohnt an die Strasse. Unser Abnehmer, die Axpo Kompogas AG, erfüllt sämtliche Auflagen des Strickhofs, der mit der Umsetzung der Japankäfermassnahmen beauftragt ist.

Japankäfer entdeckt?

Wenn Sie einen verdächtigen Käfer finden, fangen Sie ihn ein und bewahren Sie ihn in einem verschlossenen Behälter auf. Legen Sie den Käfer anschliessend über Nacht ins Gefrierfach – auch wenn er bereits tot scheint. Senden Sie anschliessend ein Foto des Käfers zusammen mit dem Fundort per E-Mail an den Strickhof.

Ausnahmen und Details zu den Auflagen

Ausgenommen vom Bewässerungsverbot vom 1. Juni bis 30. September 2026 sind einzelne kommunale Grünflächen, welche auf Anweisung des Kantons hin behandelt werden können.

Weitere Informationen finden [hier](#).